OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652240/3/JP

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. August 2021, GZ: BHGMVerk-2021-215507/6-LAI, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 24. August 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis zum 6. Juli 2022 befristet und mit der Auflage verbunden, dass im Dezember 2021 und im Juni 2022 die Drogenabstinenz durch Haaranalyse nachzuweisen sei. Dafür sei eine Haarlänge von mindestens sechs Zentimeter erforderlich und die Probenentnahme habe in der Sanitätsabteilung der belangten Behörde zu erfolgen. Zum Ende der Befristung habe sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 6. Juli 2021.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass weder ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln iSd § 14 Abs 5 FSG-GV noch eine Abhängigkeit von Suchtmitteln iSd § 14 Abs 1 FSG-GV vorliegen und daher die rechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht gegeben wären.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Laut Bericht der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 2. April 2021 bestand gegen den Beschwerdeführer der Verdacht auf eine Übertretung von § 28a Abs 1 Suchtmittelgesetz. Der Beschwerdeführer wurde darin in erster Linie des Handels mit Suchtgift bzw. der Unterstützung anderer beim Handel mit Suchtgift verdächtigt. Weiters wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer verdächtig sei, von August 2020 bis Februar 2021 eine unbekannte Menge an Suchtmitteln konsumiert zu haben. Dem Bericht beigeschlossen ist unter anderem die Beschuldigtenvernehmung des Beschwerdeführers vom 17. Februar 2021, in der er als Verdächtiger nach § 27 Suchtmittelgesetz geführt wurde.

Mit Schreiben vom 28. April 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgrund des Berichtes der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 2. April 2021 wegen des Verdachtes auf Suchtmittelmissbrauch zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zur Behörde geladen.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. E D vom 31. Mai 2021 finden sich zum Konsumverhalten des Beschwerdeführers folgende Diagnosen: „*Z.n. alkoholproblematischem Verkehrsverhalten, kein Hinweis für schädliches bzw. abhängiges Alkoholkonsummuster; Z.n. gelegentlichem Cannabiskonsum, einmaliger Ecstasy-*, *Speed- bzw. Kokainkonsum 2020, seit Mitte Februar Drogenabstinenz*“.

Unter der Überschrift „Verlauf, Verschlechterungs- bzw. Rezidivneigung“ wird zum Suchtmittelkonsum ausgeführt: *„Im Herbst 2020 sei Herr M erstmals bei Freunden mit Cannabinoiden in Kontakt gekommen, er habe auch einmalig Ecstasy, Speed und Kokain zu sich genommen. Marihuana habe auf ihn erheblich sedierend gewirkt. Nachdem sein Cannabiskonsum polizeilich bekannt wurde, habe er nunmehr den Konsum eingestellt, für ein schädliches bzw. abhängiges Konsumverhalten gibt es keine Hinweise, das Einhalten der Abstinenz falle ihm in keiner Form schwer.“*

In der Folge wurde am 6. Juli 2021 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B für ein Jahr vor und schreibt zwei halbjährliche Haaranalysen auf Suchtmittel bei einer Haarlänge von sechs Zentimetern und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 im Gutachten der Amtsärztin lautet: „*Z.n. gel. Cannabiskonsum, einmaliger Ecstasy- Speed- bzw. Kokainkonsum; Z.n. alkoholproblemat. Verkehrsverhalten; Seit 2/21 abstinent; Vom Facharzt werden regelmäßige Kontrollen der geforderten Suchtmittelabstinenz mittels Haaranalyse gefordert*.“

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Suchtmitteln in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen gelegentlichen Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der Diagnose in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 31. Mai 2021 und aus der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 6. Juli 2021. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsum von Suchtmitteln in der Vergangenheit auch weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen im Bericht der Polizeiinspektion Bad Ischl vom 2. April 2021, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer zwar gegebenenfalls an der Verteilung von Suchtmitteln in einem erheblichen Ausmaß beteiligt war, jedoch geht daraus nicht hervor, dass er selbst gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat. Anzumerken ist an dieser Stelle außerdem, dass bis zum heutigen Tage im Strafregister der Republik Österreich keine Verurteilung des Beschwerdeführers aufscheint.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken

von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Suchtmitteln – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten“ ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:
„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung‘ im Sinne eines ‚abusus‘ (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen‘, vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert.“ (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sogenannten gehäuften Missbrauchs bedarf.

Nach ebenso ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beeinträchtigt also der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht (VwGH 20. März 2012, 2009/11/0119; 16. April 2009, 2009/11/0015 mwN.). Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht mehr in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, ist aufgrund eines - wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Es muss also für die Annahme, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund von Suchtmittelkonsum nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt besteht, tatsächlich ein gehäufter Missbrauch des Suchtmittels oder eine Abhängigkeit bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

3.3. Im vorliegenden Fall stellten sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch die zuständige Amtsärztin fest, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit (lediglich) gelegentlicher Suchtmittelkonsum vorlag. Die gutachterliche Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung zweier halbjährlicher forensisch-toxikologischer Kontrollen der Haare in der Länge von sechs Zentimeter auf Suchtmittel sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten der Amtsärztin, die von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage zweier Befunde (Haaranalyse) vorschlägt. Indem die Amtsärztin dem Beschwerdeführer zwar selbst lediglich gelegentlichen Konsum in der Vergangenheit – wobei an dieser Stelle angemerkt werden soll, dass die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung nicht zwischen verschiedenen Suchtmitteln unterscheidet und daher auch ein einmaliger Konsum von „stärkeren“ Suchtmitteln als Cannabis keinen gehäuften Missbrauch bedeutet - und glaubwürdige Abstinenz attestiert, aber trotz alledem von einer nur bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Zudem beeinträchtigt – wie bereits ausgeführt – der bloß gelegentliche Konsum von Suchtmitteln die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht, weshalb der Bescheid auch aus diesem Grund aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch gelegentlichen Konsum von Cannabis ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar